

13.3 Vorprüfung nach § 34 BNatschG – Ausgehende Wirkungen

1. Ermittlung der vom Vorhaben ausgehenden Wirkungen auf das Gebiet

1.1.	Anlagebedingte Beeinträchtigungen	
	Wirkfaktoren	Beschreibung, Ausmaß und Erläuterungen der Wirkungen
1.1.1.	Flächenverlust im Schutzgebiet (z.B. Versiegelung)	Keine
1.1.2.	Flächenumwandlung (auch im Nahbereich)	Bis zu 7.500 qm (dauerhaft) / 2.590 qm (temporär)
1.1.3.	Zerschneidung von Natura 2000-Lebensräumen	Nein
1.1.4.	Barrierewirkung, Kollision, Scheuchwirkung	Kollisionen mit Vögeln und Fledermäusen
1.1.5.	Veränderung des (Grund)Wasserregimes	Nein
1.1.6.	Sonstiges (bitte erläutern)	Nein

1.2.	Betriebsbedingte Beeinträchtigungen	
	Wirkfaktoren	Beschreibung/Erläuterungen der Wirkungen
1.2.1.	Scheuchwirkung, Kollision	Kollisionen mit Vögeln und Fledermäusen einschl. Barotrauma
1.2.2.	Stoffliche Emissionen	Keine
1.2.3.	Erschütterungen	Keine
1.2.4.	Lärm	Beim Bau, Betrieb und Abbau der beantragten Windenergieanlage erfolgen Lärmemissionen. In Bezug auf die Lärmemissionen werden aber alle Richtwerte eingehalten.
1.2.5.	Lichtemissionen	Die beantragte Anlage muss mit einer Tag- und Nachtkennzeichnung ausgestattet werden. Die Befeuern von Windenergieanlagen in einer Windfarm wird zentral über einen Parkrechner synchronisiert. Die Befeuern einer Windenergieanlage wird mit einem Sichtweitenmessgerät und einer Lichtstärkenregelung ausgerüstet. Erhebliche Lichtemissionen sind nicht zu erwarten, da die Anlage mit einer bedarfsgerechten Nachtkennzeichnung betrieben wird.
1.2.6.	Einleitung von Abwasser in Gewässer	Keine
1.2.7.	Entnahme aus /Einleitung in Grund- oder Oberflächenwasser (z.B. Kühl- oder Niederschlagswasser)	Keine
1.2.8.	Veränderung des Mikro- und Mesoklimas	Keine
1.2.9.	Sonstiges (bitte erläutern)	Keine

1.3.	Baubedingte temporäre Beeinträchtigungen	
	Wirkfaktoren	Beschreibung/Erläuterungen der Wirkungen
1.3.1.	Flächenversiegelung	Bis zu 7.500 qm.
1.3.2.	Stoffliche Emissionen (insbesondere Staub	Temporär erfolgen - je nach Witterung - Staubemissionen und Bodenvibrationen, die aber aufgrund der Entfernung, die nächsten Wohnhäuser nicht erreichen werden.
1.3.3.	Lärm	Die derzeit gültigen Lärmrichtwerte werden bei einem Bau der beantragten Anlage nicht überschritten.
1.3.4.	Erschütterungen	Keine

1.3.5.	Veränderung des (Grund)Wasserregimes (z.B. Absenkung des Grundwasserspiegels)	Keine
1.3.6.	Sonstiges (bitte erläutern)	Keine

1.4 **Summationswirkungen**

Besteht die Möglichkeit, dass durch das Vorhaben im Zusammenwirken (Summation) mit anderen, nach Meldung des Gebietes / der Gebiete realisierten oder aktuell geplanten Projekten eines oder mehrere Natura 2000-Gebiete erheblich beeinträchtigt werden?

- nein,
 Summationswirkungen
sind nicht gegeben. ja

-> Wenn ja: Bitte Tabelle ausfüllen:

	Mit welchen Projekten oder Plänen könnte das Vorhaben in der Summation zu erheblichen Beeinträchtigungen führen? Bezeichnung des Projektes, Standort	Beschreibung / Erläuterung der Wirkungen/ Wirkfaktoren

1.5 **Erläuternde Unterlagen (z.B. Gutachten, Karten, Bilanzierungen etc.)**

1.6 **Hinweis**

Können auf der Grundlage der beschriebenen Wirkungen / Wirkfaktoren des Vorhabens (auch im Zusammenwirken mit anderen Projekten) erhebliche Beeinträchtigungen nicht ausgeschlossen werden oder wenn Zweifel verbleiben, ist eine Verträglichkeitsprüfung nach § 34 BNatSchG